

Diskriminierungsbewusste Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft: Kinderrechtliche Grundlagen

Sophie Funke

1. Einleitung

Die Forderung nach Teilhabe war schon immer ein wesentlicher Bestandteil im menschenrechtlichen Diskurs.¹ Menschenrechte leiten sich aus der Menschenwürde ab und haben zum Ziel, den einzelnen Menschen vor dem Missbrauch staatlicher Macht zu schützen und ihm ein Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, das von Selbstbestimmung und Freiheit geprägt ist.² Dabei ist die aktive Einbindung in gesellschaftliche Prozesse – also die Teilhabe – unerlässlich für die Selbstbestimmung: Nur wer dazu gehört, dabei ist und mitgestaltet, kann dem eigenen Leben selbst Sinn und Zweck geben.³ Der Begriff „Teilhabe“ ist gegenwärtig nur in einem der derzeit neun Menschenrechtsverträge des Menschenrechtsschutzsystems der Vereinten Nationen explizit zu finden. In der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) von 2006 tritt er dafür gleich mehrfach auf. Die Ursache dafür könnte darin liegen, dass es sich hierbei um eine der neuen Konventionen handelt. In der völkerrechtlich verbindlichen englischen Fassung werden die Begriffe „participation“ und „to participate“ verwendet. Bei der Übersetzung dieser Begriffe in „Teilhabe“ gehen allerdings aus menschenrechtlicher Perspektive wesentliche bedeutungsrelevante Aspekte verloren, die der Begriff der „Partizipation“ beinhaltet, wie z.B. der Aspekt der Mitbestimmung, also der aktive Prozess der Einflussnahme.⁴ Dieser Aspekt ist auch für die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) von 1989 zentral. Sie entstand aus der Erkenntnis heraus, dass die Rechte von Kin-

1 *Hirschberg*, Partizipation – ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention, 2010, S. 2.

2 *Rudolf*, Teilhabe als Menschenrecht, in: Diehl (Hrsg.), Teilhabe für alle?!, 2017, S. 13.

3 *Rudolf*, Teilhabe als Menschenrecht, in: Diehl (Hrsg.), Teilhabe für alle?!, 2017, S. 13 f.

4 *Hirschberg*, Partizipation – ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention, 2010, S. 2; *Stange*, Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune, in: Hanke (Hrsg.), Kinderrechte in Deutschland, 2022, S. 73.

dern präzisiert werden müssen, damit sie ausreichend beachtet werden.⁵ Denn die Menschenrechte von Kindern sind typischerweise anders gefährdet als die von Erwachsenen.⁶ Kindern wird oft pauschal die Fähigkeit abgesprochen, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, weil sie die Folgen ihrer Entscheidung nicht überschauen könnten. Sie werden daher erst gar nicht nach ihrer Meinung gefragt, so dass ihre Perspektiven außen vor bleiben.⁷ Genau um dies zu ändern, läutete die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) einen Paradigmenwechsel ein, ganz nach dem Motto: „Nichts für oder über Kinder, ohne Kinder“.⁸ Aus diesem Grund benennt die UN-KRK drei Dimensionen, die es immer gleichermaßen zu berücksichtigen gilt. Im englischen Sprachraum wird dabei von den „3 p's“ der Konvention gesprochen: *protection*, *provision* und *participation* (Schutz-, Förder- und Partizipationsrechte). Dabei ist es Kernanliegen der Konvention, dass auch der Schutz von Kindern nie zulasten ihres Rechts auf Partizipation erfolgen darf, damit sie als Subjekte alle Entscheidungen, die sie betreffen, mit beeinflussen können. Auch wenn in der UN-KRK der Begriff der Partizipation kaum vorkommt – es wird vom Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung der Kinder gesprochen – wird im Folgenden der Begriff „Partizipation“ verwendet, wenn es darum geht aufzuzeigen, wie Teilhabe und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen gelingen kann. In diesem Beitrag soll darauf eingegangen werden, welche Rahmenbedingungen und Staatenverpflichtungen mit der Verwirklichung von Kinderrechten auf Basis von Partizipation einhergehen und wie die UN-KRK dabei als Instrument genutzt werden kann.

2. Die Kinderrechtskonvention: ein zeitloses Vertragswerk

Die UN-KRK ist seit 1992 geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland: sie hat nicht nur den Rang eines einfachen Bundesgesetzes, sondern ist auch aufgrund der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes durch die Rechtsprechung vorrangig zu beachten.⁹

5 Kittel, Drei Jahrzehnte UN-Kinderrechtskonvention, APuZ 2020, Heft 20, S. 26.

6 Tobin, The UN Convention on the Rights of the Child, 2019, Art. 2, S. 42.

7 Cremer/Bär, Kinderechte ins Grundgesetz, 2016.

8 Kittel, APuZ 2020, Heft 20, S. 26.

9 BGBl. 1992: Teil II, S. 990; Cremer, Die UN-Kinderrechtskonvention, 2., überarb. Aufl. 2012, S. 16; Wapler, Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in

Mit Blick auf die diskriminierungsbewusste Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist es beachtlich, dass Deutschland erst 2010 den sogenannten „Ausländervorbehalt“, der bei der Ratifikation der UN-KRK hinterlegt wurde, zurückgenommen hat. Mit diesem Vorbehalt wurde beabsichtigt, sich von jeglichen aus der Konvention resultierenden Verpflichtungen gegenüber Kindern ohne deutsche Staatsbürgerschaft frei zu zeichnen.¹⁰ Deutschland wurde dafür stark kritisiert, weil es mit diesem Vorbehalt die Geltung des Diskriminierungsverbots – eines der Grundprinzipien der UN-KRK – aushebelte.¹¹ Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes betont in Bezug auf Art. 2 UN-KRK und das Recht auf Nicht-Diskriminierung, dass die Konvention vor allem das Kind als Kind schützt, unabhängig von seiner nationalen Herkunft und dem sonstigen Status.¹² Vor diesem Hintergrund gilt es noch einmal festzuhalten: Seit der Rücknahme der Vorbehalte gilt die UN-KRK uneingeschränkt für alle in Deutschland lebenden Kinder – also alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.¹³

Deutschland hat die Rechte der Kinder zu achten, schützen und zu gewährleisten, unabhängig von „[...] Geschlecht, Sprache, Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormundes“ – und unabhängig von der Herkunft, auch der sozialen.¹⁴ Um dieser Staatenpflicht nachzukommen, muss Deutschland als Vertragsstaat bewusst Kinder und Jugendliche in ihren unterschiedlichen Lebensrealitäten betrachten. Erst vor dem Hintergrund einer solchen Betrachtung können spezifische Barrieren diskriminierungsbewusst und intersektional abgebaut werden.¹⁵ Dies ist auch einer der Gründe warum der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen Staatenberichtsverfahren gemäß Art. 44 und Art. 45 UN-KRK Deutschland wiederholt aufgefordert hat, ein umfassendes Datensystem zur Überprüfung der Verwirklichung der Vorgaben

Deutschland Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2017, S. 7 f.

10 Cremers, Die UN-Kinderrechtskonvention, 2., überarb. Aufl. 2012, S. 15.

11 Cremers, Der deutsche „Ausländervorbehalt“ zur Kinderrechtskonvention, Grundrechte-Report 2010, S. 105.

12 Schmahl, Kinderrechtskonvention, 2. Aufl. 2017, Art. 2, Rn. 1.

13 Art. 1 UN-KRK.

14 Art. 2 Abs. 1 UN-KRK.

15 Committee on the Rights of the Child, Allgemeine Bemerkung Nr. 5, 2003, Rn. 12.

der UN-Kinderrechtskonvention zu entwickeln.¹⁶ Ein diskriminierungsbe- wusster Blick würde eine kritische Auseinandersetzung mit den derzeit ein- geschränkten Rechten beispielsweise geflüchteter Kinder und Jugendlichen, die in Unterkünften für geflüchtete Menschen leben,¹⁷ oder in Deutschland geborener Kinder, deren Eltern ihre Identität nicht nachweisen können und die deshalb keine oder erst spät eine Geburtsurkunde erhalten, ermöglichen.¹⁸

Die UN-KRK ist ein Vertragswerk, in dem erstmalig Kinder und Jugendliche als eigenständige Rechtssubjekte, oder anders ausgedrückt als Träger*innen von Menschenrechten, ausdrücklich völkerrechtlich adressiert wurden. Den Verfasser*innen der Konvention ging es darum, dass die Vertragsstaaten Kinder als Träger*innen subjektiver Rechte nicht länger übersehen. Sie sollten nicht mehr nur als Fürsorge- und Schutzobjekte der Eltern wahrgenommen werden, sondern als Subjekte mit eigenen Mei- nungen und Handlungszielen, die gehört werden.¹⁹ Die UN-KRK fordert eine „Gleichwürdigkeit der Menschen aller Generationen“.²⁰ Sie ist die weltweit meistratifizierte Konvention und hat in Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auch Eingang in die Europäische Rechtsordnung gefunden. Dennoch wird sie auch 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten noch selten systematisch als normative Grundlage für die tatsächliche Umsetzung von Kinderrechten genutzt,²¹ obwohl sie nicht an Aktualität verliert: Durch die kritische Auslegung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes wird sie immer wieder an gesellschaftliche Herausforde- rungen und Trends vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Machtungleich-

16 *Committee on the Rights of the Child*, Abschließende Bemerkungen zum kombinier- ten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands, 2022, Rn. 10a.

17 *Deutsches Komitee für UNICEF e.V./ Deutsches Institut für Menschenrechte*, Das ist nicht das Leben, 2023; *Deutsches Komitee für UNICEF e.V./ Deutsches Institut für Menschenrechte*, Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine kin- derrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer, 2020.

18 Weitere Informationen unter: www.recht-auf-geburtsurkunde.de.

19 *Krappmann*, Das Kindeswohl im Spiegel der UN-Kinderrechtskonvention, *Ethik Journal* 2013, Heft 2, S. 7.

20 *Krappmann*, Die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, in: *Hanke* (Hrsg.), *Kinderrechte in Deutschland*, 2022, S. 19, 30.

21 *Maywald*, 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, in: *Deutsches Ko- mitee für UNICEF e.V.* (Hrsg.), *30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention in Deutsch- land*, 2022, S. 23.

heiten angepasst.²² Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes ist ein Expert*innen-Gremium bestehend aus 18 unabhängigen Sachverständigen, der u.a. dafür zuständig ist, die regelmäßig einzureichenden Berichte über den Umsetzungsstand der Kinderrechte in den jeweiligen Vertragsstaaten zu überprüfen, Empfehlungen für die konsequente Durchsetzung der Kinderrechte zu formulieren und Individualbeschwerden zu bearbeiten.²³ Die vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes formulierten Allgemeinen Bemerkungen sind zwar nicht völkerrechtlich verbindlich, geben aber die aktuelle Interpretation des jeweiligen Artikels wieder und haben daher ein großes politisches Gewicht.²⁴ So wurden z.B. zuletzt Allgemeine Bemerkungen zu „Kinderrechten im digitalen Umfeld“²⁵ und „Kinderrechten in Bezug auf Kinderrechte und Umwelt, mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel“²⁶ veröffentlicht.

3. Partizipation als Staatenpflicht

Mit der Ratifikation der UN-KRK hat sich Deutschland dazu verpflichtet, die Rechte von allen hierzulande lebenden Kindern zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.²⁷ Nach Art. 4 der UN-KRK bedeutet dies u.a., dass der Staat „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der [in der UN-KRK] anerkannten Rechte“ zu treffen hat. Diesem Ziel muss Deutschland kontinuierlich näher kommen – ohne Rückschritte und unter Bereitstellung der notwendigen Ressourcen.²⁸

Mit Blick auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft kommt Art. 12 UN-KRK, also dem Recht auf Gehör (Recht des Kindes, seine Meinung zu äußern) und Berücksichtigung der Meinung

22 *Hornung*, UN-Kinderrechte diskriminierungssensibel und machtkritisch umsetzen, 2022.

23 *Deutsches Institut für Menschenrechte*, Die "General Comments" zu den VN-Menschenrechtsverträgen, 2005, S. 5.

24 *Krappmann*, Die Kommentare des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, 2021.

25 *Committee on the Rights of the Child*, Allgemeine Bemerkung Nr. 25, 2021.

26 *Committee on the Rights of the Child*, General comment No. 26, 2023.

27 *Rudolf*, Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, APuZ 2023, Heft 49/50, S. 4,7.

28 *Committee on the Rights of the Child*, Allgemeine Bemerkung Nr. 5, 2023.

(Recht, dass die Meinung gebührend berücksichtigt wird), eine besondere Bedeutung zu.²⁹ In dem Artikel steht:

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Dieser Wortlaut lässt erkennen, dass es um ein weites Partizipationsverständnis geht. Es ist die Pflicht der Staaten, ein Umfeld zu schaffen, in dem die bedeutenden Sichtweisen und Perspektiven von Kindern und Jugendlichen bereits bei der Entwicklung von Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden können.³⁰ Das Recht auf Partizipation ist stets freiwillig und schließt auch angemessene Beschwerdemöglichkeiten für Kinder ein. Das Beschwerderecht wird dabei noch zu selten als „Chance für Veränderung und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz und der Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention begriffen“³¹. Kinder und Jugendliche sollen nicht nur in Gerichts- und Verwaltungsverfahren (im Sinne einer kindgerechten Justiz)³² angehört werden, sondern in „allen sie berührenden Angelegenheiten“. Der UN-Ausschuss interpretiert den Begriff „Angelegenheiten“ sehr breit und bezieht hier auch Themenfelder ein, die nicht in der UN-KRK genannt sind.³³ Der Ausschuss äußert Bedenken darüber,

29 Feige/Gerbig, Das Kindeswohl neu denken, 2019, S. 3.

30 Kittel, Unabhängige Ombudschaft im Kontext der Kinderrechte-Debatte, in: Len/Manzel/Tomaschowski/Redmann/Schruth (Hrsg.), Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, 2022, S. 175, 184.

31 Kittel, Unabhängige Ombudschaft im Kontext der Kinderrechte-Debatte, in: Len/Manzel/Tomaschowski/Redmann/Schruth (Hrsg.), Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, 2022, S. 185; Kittel, Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aus der Perspektive der UN-Kinderrechtskonvention, in: Spatscheck/Steckelberg (Hrsg.), Menschenrechte und Soziale Arbeit, 2018, S. 257.

32 Weiterführende Informationen: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/kindgerechte-justiz>.

33 *Committee on the Rights of the Child*, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, 2009, Rn. 27.

dass Kindern häufig das Recht auf Gehör verwehrt wird, selbst dann, wenn sie das Thema unmittelbar betrifft und sie in der Lage sind, ihre eigene Meinung zu dieser Sache vorzubringen.³⁴ Er erinnert die Staaten an ihre Verpflichtung und fordert sie auf, für ein Umfeld zu sorgen, das ein Kind in die Lage versetzt, sein Recht auf Gehör auszuüben.³⁵ Dabei beschreibt er Partizipation als einen Prozess des intensiven Austauschs zwischen Kindern und Erwachsenen³⁶ und unterstreicht, dass es keine (untere) Altersgrenze für ihr Partizipationsrecht gibt.³⁷ Der Ausschuss geht davon aus, dass alle Kinder zur Meinungsbildung fähig sind, auch Kinder, die sich noch nicht verbal ausdrücken können oder Schwierigkeiten haben, ihre Meinung vorzubringen.³⁸ Die Berücksichtigung von Alter und Reife bedeutet, dass Kinder in Partizipationsverfahren in einer kindgerechten Weise unterstützt werden müssen: Sie brauchen Erwachsene, Eltern und/oder andere Mitverantwortliche (Art. 5 UN-KRK), die sie als Expert*innen in eigener Sache anerkennen³⁹, um ihr Recht aus Art. 12 UN-KRK umfassend in Anspruch nehmen zu können – ganz im Sinne der gerechten Teilhabe.⁴⁰ Der Ausschuss bekräftigt, dass Kinder nicht alle Aspekte, der sie betreffenden Angelegenheiten eingehend kennen müssen, sie brauchen lediglich ein ausreichendes Verständnis, um sich eine angemessene Meinung zu der Sache bilden zu können.⁴¹ Für eine partizipationsfördernde Umgebung sind nach dem sogenannten Lundy-Modell⁴² dafür folgende Faktoren relevant:⁴³

- Raum (*space*): Kindern und Jugendlichen müssen sichere und inklusive Räume zur Verfügung stehen, damit sie überhaupt ihr Recht auf Gehör umfassend wahrnehmen können.
- Stimme (*voice*): Kinder brauchen die Möglichkeit sowie hinreichend Zeit und Informationen, um ihre Meinung äußern zu können.

34 *Committee on the Rights of the Child*, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, 2009, Rn. 27.

35 *Committee on the Rights of the Child*, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, 2009, Rn. 11.

36 *Committee on the Rights of the Child*, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, 2009, Rn. 13.

37 *Committee on the Rights of the Child*, Statement of the Committee on the Rights of the Child on article 5 of the Convention on the Rights of the Child, 2023, S. 2.

38 *Committee on the Rights of the Child*, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, 2009, Rn. 21.

39 *Kittel*, APuZ 2020, Heft 20, S. 26.

40 *Jäger*, Das Kindeswohl als Beteiligung und Anerkennung, in: *Jäger/Wermke/Schramm* (Hrsg.), *Kindeswohl zwischen Verantwortung und Autonomie*, 2023, S. 17, 24.

41 *Committee on the Rights of the Child*, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, 2009, Rn. 21.

42 *Lundy*, 'Voice' is not enough, *British Educational Research Journal* 2007, S. 927.

43 *Krgović/Geißler/Hadatsch*, *Kinder- und Jugendpartizipation in Gemeinden*, 2022.

- Publikum (*audience*): Die Meinung muss gehört und ernst genommen werden. Die zuständigen Erwachsenen müssen den Kindern respektvoll zuhören und sich dieser Rolle sowie der damit verbundenen Verpflichtung bewusst sein.
- Einfluss (*influence*): Die Aussagen und Ansichten von Kindern sollen idealerweise zu einem anhaltenden Austausch zwischen Kindern und Erwachsenen führen. Die Meinungen der Kinder und Jugendlichen müssen nicht zwangsläufig umgesetzt werden. Allerdings müssen sie in den Abwägungsprozess der Erwachsenen einfließen und für die spätere Entscheidung dokumentiert werden.⁴⁴

Diese vier Faktoren können auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen übertragen werden und bieten sich daher hervorragend für Checklisten und Blaupausen an.

Untrennbar mit dem Recht aus Art. 12 UN-KRK verbunden ist ein weiteres Grundprinzip der Konvention, nämlich die „vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls“ oder den „*best interests of the child*“ aus Art. 3 Abs. 1 UN-KRK:

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Das Kindeswohl im Sinne der „*best interests of the child*“ kann nur sachgerecht ermittelt und bestimmt werden, wenn das Kind als Person mit eigenen Positionen – im Einklang mit seiner Menschenwürde⁴⁵ – anerkannt und in Entscheidungen zu seiner Lebensgestaltung – unter Beachtung und Abwägung von kulturellen Gegebenheiten sowie sich entwickelnde Fähigkeiten und vorhandene Mittel – einbezogen wird.⁴⁶ Kurz: Das Kindeswohl kann nicht ohne die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ermittelt und bestimmt werden.⁴⁷

44 *Kittel/Funke*, „Angemessen“ oder „vorrangig“? Zur Diskussion um „Kinderrechte ins Grundgesetz“ aus kinderrechtlicher Perspektive, APuZ 2022, Heft 13-14, S. 15.

45 *Krappmann*, Über die Würde des Kindes in Erwachsenen-Kind-Beziehungen, in: Berndt/Häcker/Walm (Hrsg.), Ethik in pädagogischen Beziehungen, 2022, S. 97.

46 *Krappmann*, Über die Würde des Kindes in Erwachsenen-Kind-Beziehungen, in: Berndt/Häcker/Walm (Hrsg.), Ethik in pädagogischen Beziehungen, 2022, S. 105.

47 *Feige/Gerbig*, Das Kindeswohl neu denken, 2019, S. 3.

In der amtlichen Übersetzung von Art. 3 UN-KRK wird der Begriff „Kindeswohl“ für die Wendung „*best interests of the child*“ verwendet. Dies ist ungünstig, da „Kindeswohl“ im deutschen Kontext oft immer noch mit einem (paternalistischen) Schutzgedanken verknüpft wird und daher nicht weitreichend genug im Sinne der UN-KRK gedacht ist.⁴⁸ Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes definiert „*best interests of the child*“ konsequent vom Kind als Rechtsträger*in her und bezieht diese auf die gesamten Lebensumstände von Kindern.⁴⁹

Nach Auffassung des UN-Ausschusses beinhaltet das Kindeswohl somit drei verschiedene Ebenen⁵⁰:

- Es handelt sich um ein subjektives Recht von Kindern, das bei allen staatlichen Entscheidungen vorrangig berücksichtigt werden muss.
- Es ist ein Grundprinzip für die Rechtsauslegung.
- Es stellt eine Verfahrensregel dar, die besagt, dass bei allen staatlichen Entscheidungen, die Auswirkungen auf Kinder haben, die positiven wie auch negativen Auswirkungen sorgfältig ermittelt und bestimmt werden sollen (sie müssen auch transparent sein und daher als Abwägungsgrundlage für die spätere Entscheidung dokumentiert werden).

Eine Partizipation im Kindeswohlinteresse muss zudem immer inklusiv sein, um vorhandene Diskriminierungsmuster im Sinne von Art. 2 UN-KRK zu vermeiden⁵¹: „Kinder sind keine homogene Gruppe, und Beteiligung muss Chancengleichheit für alle ohne jedwede Diskriminierung sicherstellen“.⁵² Daher ist es passend, dass das Konzept „*best interests*“ „komplex“, „flexibel“ und „anpassungsfähig“ ist.⁵³ Daraus schlussfolgernd ist jede Ermittlung des Kindeswohls im Sinne der „*best interests*“ einzelfallabhängig und es müssen die spezifischen Umstände beachtet werden. Kinder müssen vor dem Hintergrund ihrer Verschiedenheit geachtet werden.⁵⁴ Geht es um ein Kind oder eine Gruppe von Kindern? Welche individuellen Merkmale

48 Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 85; Kittel, Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls nach Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, Jugendhilfe 2023, Heft 3, S. 209, 210.

49 Committee on the Rights of the Child, Allgemeine Bemerkung Nr. 14, 2013, Rn. 32..

50 Feige/Gerbig, Das Kindeswohl neu denken, 2019, S. 2.

51 Feige, Das Recht auf Partizipation in der Bildung, in: Grüning u.a. (Hrsg.), Mitbestimmung von Kindern, 2022, S. 40, 46.

52 Committee on the Rights of the Child, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, 2009, Rn. 134.

53 Committee on the Rights of the Child, Allgemeine Bemerkung Nr. 14, 2013, Rn. 32.

54 Liebel, Kinderinteressen, 2015, S. 116.

bringt das Kind bzw. welche spezifischen Merkmale bringt die Gruppe mit sich? Die Kinderrechte aus der UN-KRK müssen in ihrem politischen, kulturellen und strukturellen Kontext betrachtet werden, denn nur so kann sichergestellt werden, dass sie mit den spezifischen Lebensumständen und Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen vor Ort vereinbar sind.⁵⁵ Ein und dasselbe Recht kann je nach Lebenssituation andere Anforderungen hervorbringen.⁵⁶ Der UN-Ausschuss betont daher immer wieder, dass es darum geht zu prüfen, wie alt das Kind ist, ob es in der Stadt oder auf dem Land lebt, welchen Aufenthaltsstatus oder Nationalität es hat, ob es alleine oder in Begleitung seiner Sorgeberechtigten lebt, ob es mit Behinderungen lebt oder von Armut betroffen ist.⁵⁷ Die Anwendung der UN-KRK muss auf die spezifische (vulnerable) Lebenssituation übertragen werden, um gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen so „übersetzt“ werden zu können, dass die in ihr enthaltenen Rechte als stärkende und durchsetzbare Instrumente genutzt werden können.⁵⁸ Eine diskriminierungsbewusste Gesellschaft fragt daher die unterschiedlichen Bedarfe ab, unterstützt Kinder und Jugendliche in einer darauf angepassten Weise und strebt auf dieser Basis ihre uneingeschränkte Partizipation an.

4. Fazit

Aus dem Zusammenspiel von Art. 12, 3 und 2 UN-KRK folgt die Staatenpflicht alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, die es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihre Interessen und Meinungen bestmöglich vorzubringen. Aus kinderrechtlicher Perspektive ist dies der Schlüssel zu einer diskriminierungsbewussten Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft.

Dazu gehören⁵⁹:

- Verfahren, an denen Kinder als eigenständige Akteur*innen beteiligt werden, müssen transparent und freiwillig sein.

⁵⁵ Lewek/Naber, Kindheit im Wartezustand, 2017.

⁵⁶ Liebel, Kritische Kinderrechtsforschung, 2023, S. 11, 12.

⁵⁷ Committee on the Rights of the Child, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands, 2022, Rn. 10.

⁵⁸ Liebel, Kritische Kinderrechtsforschung, 2023, S. 11.

⁵⁹ Committee on the Rights of the Child, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, 2009, Rn. 134.

- Kinder müssen über ihre Rechte informiert werden. Kind- und jugendgerechte Informationen sind zentrale Kriterien für Partizipationsverfahren im Sinne der UN-KRK. Das Recht auf Information (Art. 17 UN-KRK) ist wesentlich, weil es eine Grundvoraussetzung darstellt, um informierte Entscheidungen treffen zu können.⁶⁰
- Kinder müssen in ihrem Handeln begleitet, beraten und unterstützt werden. Sie brauchen Erwachsene, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zur Seite stehen.
- Kinder haben ein Recht darauf zu erfahren, wie ihre Meinung in die Entscheidung eingeflossen ist und
- sie müssen sich beschweren können, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt fühlen. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes meint damit explizit auch außergerichtliche Beschwerdemittel.⁶¹ Dazu ist es ausschlaggebend, dass die Kinder wissen, wo sie ihre Beschwerde einreichen können, und dies niedrigschwellig möglich ist.

Deutschland ist nach der UN-KRK dazu verpflichtet, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Information, Unterstützung, Rückmeldung sowie Beschwerdemitteln zu sichern.⁶² Dazu muss ein förderliches Umfeld geschaffen werden, in welchem die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an Politgestaltung, Planungs- und Entscheidungsprozessen selbstverständlich ist.⁶³ Dazu gehört nach dem Verständnis der UN-KRK auch die Förderung von Selbstorganisationen und Selbstvertretungen, in denen Kinder und Jugendliche selbst die aktiv Handelnden sind.⁶⁴ Für eine die Menschenrechte achrende Gesellschaft braucht es immer auch die Perspektive von Kindern und Jugendlichen – ganz im Sinne des „Nicht über uns, ohne uns“.⁶⁵ Kinderrechte sind Menschenrechte⁶⁶ und „Menschenrechte [eröffnen] eine soziale Möglichkeit: Eine Gesellschaft, in der Menschen ihr eigenes Leben in der

60 *Committee on the Rights of the Child*, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, 2009, Rn. 25.

61 *Kittel*, Unabhängige Ombudschaft im Kontext der Kinderrechte-Debatte, in: *Len u.a. (Hrsg.)*, Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, 2022, S. 175, 179.

62 *Committee on the Rights of the Child*, Allgemeine Bemerkung Nr. 14, 2013, Rn. 15.

63 *Gerbig*, Kinder als Menschenrechtsverteidiger:innen, *MenschenRechtsMagazin* 2021, Heft 26, S. 68.

64 *Steinbrich/Malik*, Wenn sich Kinder und Jugendliche selbst organisieren wollen, *Forum Jugendhilfe* 2024, Heft 1, S. 27.

65 *Kittel*, APuZ 2020, Heft 20, S. 26.

66 *Krappmann*, Über die Würde des Kindes in Erwachsenen-Kind-Beziehungen, in: *Berndt/Häcker/Walm (Hrsg.)*, *Ethik in pädagogischen Beziehungen*, 2022, S. 97.

Hand haben und in der sie mit anderen auf Augenhöhe zusammenleben“⁶⁷. Wann wird dieses Verständnis endlich auch bedingungslos auf Kinder und Jugendliche angewandt? Diese Frage wurde schon vor rund 100 Jahren durch den Pionier der Kinderrechte *Janusz Korczak* gestellt.⁶⁸ Sie bleibt hochaktuell.

5. Literaturverzeichnis

- Cremer, Hendrik* (2010): Der deutsche „Ausländervorbehalt“ zur Kinderrechtskonvention, in: Müller-Heidelberg, Till/Finckh, Ulrich/Steven, Elke/Schubert, Karren/Pelzer, Marei/Würdinger, Andrea/Kutscha, Martin/Gössner, Rolf/Engelfried, Ulrich, Grundrechte-Report 2010, S. 105
- Cremer, Hendrik* (2012): Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte, 2., überarb. Aufl. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte
- Cremer, Hendrik/Bär, Dominik* (2016): Kinderrechte ins Grundgesetz. Kinder als Träger von Menschenrechten stärken. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte
- Deutsches Institut für Menschenrechte* (2005): Die "General Comments" zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen. Baden-Baden: Nomos
- Deutsches Komitee für UNICEF e.V./Deutsches Institut für Menschenrechte* (2020): Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer. Köln, Berlin: Deutsches Komitee für UNICEF e.V, Deutsches Institut für Menschenrechte
- Deutsches Komitee für UNICEF e.V./Deutsches Institut für Menschenrechte* (2023): Das ist nicht das Leben. Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Köln, Berlin: Deutsches Komitee für UNICEF e.V, Deutsches Institut für Menschenrechte
- Feige, Judith/Gerbig, Stephan* (2019): Das Kindeswohl neu denken. Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte
- Feige, Judith* (2022): Das Recht auf Partizipation in der Bildung – eine kinderrechtliche Perspektive, in: Grüning, Miriam/Martschink, Sabine/Häbig, Julia/Ertl, Sonja (Hrsg.), Mitbestimmung von Kindern. Grundlagen für Unterricht, Schule und Hochschule. Weinheim: Beltz Juventa, S. 40
- Gerbig, Stephan* (2021): Kinder als Menschenrechtsverteidiger:innen. Anforderungen an ein förderliches Umfeld für das Engagement von Kindern, MenschenRechtsMagazin, Heft 26, S. 68

⁶⁷ *Icking*, Menschenrechte als Teilhaberechte an politischen Gesellschaften, 2021, S. 259.

⁶⁸ *Korczak*, Das Recht des Kindes auf Achtung, 1998.

- Hirschberg, Marianne* (2010): Partizipation – ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte
- Hornung, Hjördis* (2022): UN-Kinderrechte diskriminierungssensibel und macht-kritisch umsetzen, Kinderwelten Info 5, https://situationsansatz.de/wp-content/uploads/2023/04/Kinderwelten_Info_01_2022.pdf (letzter Zugriff: 30.07.2024)
- Icking, Johannes* (2021): Menschenrechte als Teilhaberechte an politischen Gesellschaften. Baden-Baden: Nomos
- Jäger, Sarah* (2023): Das Kindeswohl als Beteiligung und Anerkennung. Systematisch-theologische Perspektiven im Anschluss an Judith Butler, in: *Jäger, Sarah/Wermke, Michael/Schramm, Edward* (Hrsg.), Kindeswohl zwischen Verantwortung und Autonomie. Juristische, theologische und pädagogische Zugänge. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 17
- Kittel, Claudia* (2018): Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aus der Perspektive der UN-Kinderrechtskonvention, in: *Spatscheck, Christian/Steckelberg, Claudia* (Hrsg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Leverkusen-Opladen: Barbara Budrich, S. 257
- Kittel, Claudia* (2020): Drei Jahrzehnte UN-Kinderrechtskonvention, APuZ, Heft 20, S. 26
- Kittel, Claudia* (2022): Unabhängige Ombudschaft im Kontext der Kinderrechte-Debatte, in: *Len, Andrea/Manzel, Melissa/Tomaschowski, Lydia/Redmann, Björn/Schruth, Peter*, Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen – Praxis – Recht. Weinheim: Beltz Juventa, S. 175
- Kittel, Claudia* (2023): Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls nach Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, Jugendhilfe, Heft 3, S. 209
- Kittel, Claudia/Funke, Sophie* (2022): „Angemessen“ oder „vorrangig“? Zur Diskussion um „Kinderrechte ins Grundgesetz“ aus kinderrechtlicher Perspektive, APuZ, Heft 13-14, S. 15
- Korczak, Janusz* (1998): Das Recht des Kindes auf Achtung. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht
- Krappmann, Lothar* (2013): Das Kindeswohl im Spiegel der UN-Kinderrechtskonvention, Ethik Journal, Heft 2.
- Krappmann, Lothar* (2021): Die Kommentare des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, <https://kinderrechtekommentare.de/die-allgemeinen-bemerkungen-oder-kinderrechte-kommentare/> (letzter Zugriff: 30.07.2024)
- Krappmann, Lothar* (2022): Die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland: Wie weit sind wir gekommen? in: *Hanke, Kai* (Hrsg.): Kinderrechte in Deutschland. Interdisziplinäre Perspektiven auf Errungenschaften und Herausforderungen kinderrechtlicher Arbeit in Deutschland. 50 Jahre Deutsches Kinderhilfswerk. München: Kopaed Verlag, S. 19
- Krappmann, Lothar* (2022): Über die Würde des Kindes in Erwachsenen-Kind-Beziehungen. Eine kinderrechtliche Perspektive, in: *Berndt, Constanze/Häcker, Thomas/Walm, Maik* (Hrsg.), Ethik in pädagogischen Beziehungen. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, S. 97

- Krgović, Klara/Geißler, Corinna/Hadatsch, Florian* (2022): Kinder- und Jugendpartizipation in Gemeinden. Räume für wirkungsvolle Beteiligung schaffen. Wien: Österreichisches Komitee für UNICEF, https://unicef.at/fileadmin/media/Menschen_fuer_UNICEF/KFG/UNICEF-Toolkit-Partizipation-Gemeinden.pdf (letzter Zugriff: 30.07.2024)
- Lewek, Mirjam/Naber, Adam* (2017): Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland. Köln: Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
- Liebel, Manfred* (2015): Kinderinteressen. Zwischen Paternalismus und Partizipation. Weinheim: Beltz Juventa
- Liebel, Manfred* (2023): Kritische Kinderrechtsforschung. Politische Subjektivität und die Gegenrechte der Kinder. Opladen: Barbara Budrich
- Lundy, Laura* (2007): 'Voice' is not enough. Conceptualising article 12 of the United Nations Convention on the Rights of the Child, *British Educational Research Journal*, S. 927
- Maywald, Jörg* (2022): 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Viel erreicht und viel zu tun, in: Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (Hrsg.): 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Eine Bilanz. Köln: Deutsches Komitee für UNICEF e.V., S. 23
- Rudolf, Beate* (2017): Teilhabe als Menschenrecht. Eine grundlegende Betrachtung, in: Diehl, Elke (Hrsg.), *Teilhabe für alle? Lebensrealitäten zwischen Diskriminierung und Partizipation*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 13
- Rudolf, Beate* (2023): Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Grundlage und Motor des Menschenrechtsschutzes, APuZ, Heft 49/50, S. 4
- Schmahl, Stefanie* (2017): Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos
- Stange, Waldemar* (2022): Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune. Partizipationslandschaften und Beteiligungsketten, in: Hanke, Kai (Hrsg.): Kinderrechte in Deutschland. Interdisziplinäre Perspektiven auf Errungenschaften und Herausforderungen kinderrechtlicher Arbeit in Deutschland. 50 Jahre Deutsches Kinderhilfswerk. München: Kopaed Verlag, S. 65
- Steinbrich, Marleen/Malik, Walid* (2024): Wenn sich Kinder und Jugendliche selbst organisieren wollen. Eine kinderrechtliche Analyse ihrer Selbstorganisationen in Hessen, *Forum Jugendhilfe*, Heft 1, S. 27
- Tobin, John* (2019): The UN Convention on the Rights of the Child. A commentary. Oxford: Oxford University Press
- Wapler, Friederike* (2015): Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht. Tübingen: Mohr Siebeck
- Wapler, Friederike* (2017): Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland
- Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Mainz, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/120474/a14378149aa3a881242c5b1a6a2aa941/2017-gutachten-umsetzung-kinderrechtskonvention-data.pdf> (letzter Zugriff: 06.08.2024)